

Berechnung der Kapitalsteuer

1. Allgemeines

1.1. Betriebsgesellschaften

Gemäss § 98 StG beträgt die einfache Kapitalsteuer für Betriebsgesellschaften (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) seit der Steuerperiode 2020 0,15 Promille des steuerbaren Kapitals (vgl. StP 92 Nr. 1 Ziffer 2), mindestens jedoch Fr. 200.

Bis und mit der Steuerperiode 2019 betrug der Kapitalsteuersatz 0,3 Promille, mindestens jedoch Fr. 100.

1.2. Holding- und Verwaltungsgesellschaften

Für nach den §§ a87 und a88 StG besteuerte Holding- und Verwaltungsgesellschaften betrug gemäss § 99 aStG die einfache Kapitalsteuer bis und mit der Steuerperiode 2019 0,01 Promille des steuerbaren Kapitals (vgl. StP 92 Nr. 1 Ziffer 3), mindestens jedoch Fr. 300.

Mit dem Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) sind die international nicht mehr akzeptierten Steuerprivilegien für Statusgesellschaften (Domizil-, Verwaltungs- und Holdinggesellschaften) abgeschafft worden.

1.3. Vereine Stiftungen und übrige juristische Personen

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen entrichten gemäss § 100 StG ab der Steuerperiode 2020 eine einfache Kapitalsteuer von 0,15 Promille. Eigenkapital (vgl. StP 92 Nr. 1 Ziffer 4) unter Fr. 100 000 wird nicht besteuert.

Bis und mit der Steuerperiode 2019 betrug der Kapitalsteuersatz 0,3 Promille.

2. Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer

Gemäss § 100a StG wird die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet. In der Praxis führt dies dazu, dass jeweils nur die höhere der beiden Steuern zu entrichten ist.

3. Beispiele

3.1. Keine Gewinnsteuer angefallen

Steuerart	Betrag
Einfache Kapitalsteuer	Fr. 1 000
Einfache Gewinnsteuer	Fr. <u>0</u>
Einfache Steuer zu 100 %	Fr. 1 000
	=====

Für die Berechnung der kantonal geschuldeten Steuern ist die volle einfache Kapitalsteuer von Fr. 1 000 massgebend, da keine Gewinnsteuer angefallen ist.

3.2. Kapitalsteuer höher als Gewinnsteuer

Steuerart		Betrag
Einfache Kapitalsteuer		Fr. 1 000
Einfache Gewinnsteuer	Fr. 900	
Anrechnung an Kapitalsteuer ./.	<u>Fr. 900</u>	<u>Fr. 0</u>
Einfache Steuer zu 100 %		Fr. 1 000
		=====

Die Gewinnsteuer wird der Kapitalsteuer angerechnet. Für die Berechnung der kantonal geschuldeten Steuern ist somit die volle einfache Gewinnsteuer von Fr. 900 der Kapitalsteuer anzurechnen, womit eine Kapitalsteuer von Fr. 1 000 übrig bleibt.

3.3. Gewinnsteuer höher als Kapitalsteuer

Steuerart		Betrag
Einfache Kapitalsteuer		Fr. 1 000
Einfache Gewinnsteuer	Fr. 5 000	
Anrechnung an Kapitalsteuer ./.	<u>Fr. 1 000</u>	<u>Fr. 4 000</u>
Einfache Steuer zu 100 %		Fr. 5 000
		=====

Die Gewinnsteuer wird der Kapitalsteuer angerechnet. Für die Berechnung der kantonal geschuldeten Steuern ist somit die einfache Gewinnsteuer bis zur Höhe der Kapitalsteuer von Fr. 1 000 anzurechnen. Es resultiert eine einfache Kapitalsteuer von Fr. 1 000 und eine einfache Gewinnsteuer von Fr. 4 000.